

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT**SEITE**

Ordnung zur Änderung der **Habilitationsordnung** der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16.01.2017

2

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11518 · justitiariat@hhu.de

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER HABILITATIONSORDNUNG DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 16.01.2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 68 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014 Seite 547), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16. März 2016 wird wie folgt geändert:

1.) § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und leitet die Sitzungen des Habilitationsausschusses. Sie oder er trägt dafür Sorge, dass über die Sitzungen des Habilitationsausschusses ein Protokoll angefertigt wird, aus dem Gegenstände und Ergebnisse der Beratungen ersichtlich sind. Die bzw. der Vorsitzende kann zu diesem Zweck eine Protokollantin bzw. einen Protokollanten bestellen. Diese bzw. dieser muss nicht Mitglied des Habilitationsausschusses sein.“

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

b) Nach dem neuen Absatz 6 werden folgende Absätze 7 und 8 eingefügt:

„(7) Der Habilitationsausschuss kann zu den von ihm behandelten Gegenständen Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) laden.

(8) Die Sitzungen des Habilitationsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses und ihre Stellvertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Dasselbe gilt für die Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) sowie für die Protokollantin bzw. den Protokollanten.“

Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 9.

2.) In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „kann aberkannt werden“ durch die Worte „ist abzuerkennen“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 13.12.2016.

Düsseldorf, den 16.01.2017

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)